

zu Ia und b bei ihren früheren Beschlüssen stehen zu bleiben.

2.

Zu IIa ist die Zweite Kammer wegen der Schonzeit der Rehböcke der Ersten Kammer beigetreten. Dagegen will sie bei IIb die Schonzeit des weiblichen Rehwildes und der Rehkälber nicht bis zum 15. September, sondern nur bis zum 31. August ausgedehnt wissen und hat deshalb Punkt IIb so angenommen:

„des weiblichen Rehwildes und der Rehkälber vom 1. Februar bis mit 31. August.“

Die Deputation empfiehlt den Beitritt.

Da übrigens nunmehr das weibliche Rehwild und Kälber ebenso wie die Rehböcke unter die gewöhnliche Schonzeit unter IV fallen, so ist entweder der Punkt IIb ganz zu streichen oder wenigstens das Wort:

„weiblichen.“

Es dürfte dies jedoch Sache der künftigen Redaction sein bei Entwerfung der ständischen Schrift.

Um der Kammer einen besseren Ueberblick zu gewähren, läßt man die Fassung des §. 27a, wie sie in der Ersten und wie sie in der Zweiten Kammer angenommen worden, nachstehends folgen:

§. 27a nach dem Beschlusse der Ersten Kammer:

„Es findet im Allgemeinen eine Schon- und Hegezeit der jagdbaren Thiere (§. 1) statt und zwar hinsichtlich:

- I. a) des männlichen Edel- und Dammwildes vom 1. Januar bis mit dem 15. Juni,
- b) des weiblichen Edel- und Dammwildes, sowie der Kälber beider Wildarten vom 1. Januar bis mit 31. August;
- II. des weiblichen Rehwildes und der Rehkälber vom 1. Februar bis mit 15. September;
- III. der wilden Enten vom 1. April bis mit 30. Juni;
- IV. aller übrigen in Vorstehendem nicht besonders erwähnten jagdbaren Säugethiere, ingleichen aller wilden Vögel vom 1. Februar bis mit 31. August.“

§. 27a nach dem Beschlusse der Zweiten Kammer:

„Es findet im Allgemeinen eine Schon- und Hegezeit der jagdbaren Thiere (§. 1) statt und zwar hinsichtlich:

- I. des weiblichen Edel- und Dammwildes, sowie der Kälber beider Wildarten vom 15. April bis 15. Juli;
- II. des weiblichen Rehwildes und der Rehkälber vom 1. Februar bis mit 31. August;
- III. der wilden Enten vom 1. April bis mit 30. Juni;
- IV. aller übrigen, in Vorstehendem nicht besonders erwähnten jagdbaren Säugethiere, ingleichen aller wilden Vögel vom 1. Februar bis mit 31. August.“\*)

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu §. 27a das Wort zu nehmen? — Wenn nicht, so ist zur Abstimmung überzugehen. In §. 27a wird von der Deputation angerathen:

„Zu Ia und b bei ihren früheren Beschlüssen stehen zu bleiben.“

\*) f. L.M. I. R. S. 372 flgg. II. R. S. 2354 flgg.

„Will die Kammer demgemäß bei ihren früheren Beschlüssen stehen bleiben?“

Einstimmig angenommen.

Zu IIa ist die Zweite Kammer der Ersten beigetreten. Dagegen will sie

„IIb die Schonzeit des weiblichen Rehwildes und der Rehkälber nicht bis zum 15. September, sondern nur bis zum 31. August ausgedehnt wissen“

und hat Punkt IIb so angenommen:

„des weiblichen Rehwildes und der Rehkälber vom 1. Februar bis mit 31. August“

und die Deputation empfiehlt den Beitritt hierzu. Ich frage die Kammer:

„ob sie dieser von der Zweiten Kammer beschlossenen Veränderung beitreten will?“

Einstimmig beigetreten.

Referent Bürgermeister Hennig:

Zu §. 27b.

Die Zweite Kammer hat hier bei ihrer Berathung die von der Ersten Kammer

(S. 189 des Berichtes derselben)

beschlossene Fassung zu Grunde gelegt:

„Innerhalb der geordneten Schon- und Hegezeit ist das Jagen, Tödten und Einfangen der betreffenden Thiere, ingleichen bei Vögeln das Zerstoren der Nester und das Ausnehmen der Eier und Jungen aus denselben, verboten. Ausnahmsweise kann die Regierungsbehörde für einzelne Thiergattungen, beziehentlich für einzelne Theile des Landes, die Abkürzung oder Verlängerung der Schon- und Hegezeit anordnen, auch aus Rücksichten für die Land- und Forstwirtschaft das Fangen oder Schießen einzelner Arten kleinerer Vögel, namentlich der Singvögel, auf länger oder kürzere Zeit ganz verbieten.“

Insbesondere sind auch die Amtshauptmannschaften ermächtigt, auf Ansuchen der Jagdberechtigten aus gleichen Rücksichten das Schießen wilder Kaninchen innerhalb der Schon- und Hegezeit für einzelne Districte zu gestatten.

Für Raubthiere, einschließlich der Raubvögel, besteht keinerlei Schon- und Hegezeit.

Ebenso sind die in den Wildgärten 2c. (§. 11) und in eingefriedigten Fasanerien gehegten oder sonst in geschlossenen Räumen gehaltenen jagdbaren Thiere innerhalb derselben von den vorstehenden Bestimmungen über Schon- und Hegezeit ausgenommen.

Auch ist das Abschließen der Hähne von Auer-, Birk- und Haselwild, ingleichen der Waldschneepfen in der Zeit vom 1. März bis mit 15. Mai und das jederzeitige Einsammeln von Kiebitz-, Enten- und Mövveneiern gestattet.

Im Falle der Verlängerung der Schon- und Hegezeit steht den zu Ausübung der Jagd, in den betreffenden Gegenden Berechtigten keinerlei Anspruch auf Entschädigung zu.

Die Bezirksamtshauptmannschaften sind übrigens ermächtigt, auf begründete Beschwerden der theilhaftigen Grundstücksbesitzer über einen allzugroßen Wildstand von Schwarz-, Edel-, Damm- und Rehwild An-